

Projekt SGB II
Teilprojekt Allgemeine Fachlichkeit

Handlungsempfehlung 09/2004

Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) gem. § 22 SGB II
hier: Übergangsregelung gem. § 65a SGB II

1. Ausgangslage

Bei der Einführung des SGB II sind die Agenturen unter den Voraussetzungen des § 65a SGB II verpflichtet, KdU für den kommunalen Träger zu bewilligen. Die Bewilligung durch die Agentur ist nur für Anträge erforderlich, die vor dem 01.01.2005 gestellt wurden und für Personen, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben.

2. Durchführung

Aufgrund der örtlich unterschiedlichen Handhabung der KdU werden für diese Fälle keine Hinweise zur Berechnung der Unterkunftskosten von der BA herausgegeben. Die Agenturen sind aufgefordert, mit den kommunalen Trägern im Einzelnen die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Bewilligung und nähere Modalitäten der Zusammenarbeit zu klären.

Es wird angeregt, jeweils eine pauschale Vereinbarung zu treffen, nach der von der Agentur die Einhaltung der Vorgaben des kommunalen Trägers zugesichert wird und dieser im Gegenzug auf eine Vorlage der Entscheidungen verzichtet.

3. Zeitlicher Ablauf

Die Bewilligung der KdU in Übergangsfällen durch die Agenturen kommt ab 01.10.2004 in Betracht.

Im Auftrag

gez. Johannsen